

VEREINBARUNG

ZUR ARCHIVIERUNG VON FORSCHUNGSDATEN AN DER LEUPHANA

Zwischen der datengebenden Partei

und

der Leuphana Universität Lüneburg – Medien- und Informationszentrum (MIZ) –
(im Folgenden „MIZ“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Charakter und Zweck des Angebots

Mit PubData bietet das MIZ eine technische Plattform zur Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsdaten aus wissenschaftlichen Projekten an. Teil von PubData ist das MIZ Datenarchiv als Archivierungslösung für Forschungsdaten. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Forschende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leuphana sowie zusätzlich an Forschende von vertraglich mit der Leuphana verbundenen Kooperationspartnern. Das Datenarchiv fungiert somit als rein institutioneller Aufbewahrungsort.

Zum Zweck der Archivierung können angemeldete Forschende der Leuphana ihre Daten selbstständig in PubData einstellen, sie mit strukturierten Metadaten beschreiben und an das MIZ übermitteln. Die Aufnahme in das Datenarchiv der Leuphana erfolgt nach den in der PubData Collection-Policy Forschungsdaten formulierten Kriterien.

Auf Wunsch der datengebenden Personen sind die Beschreibungen der einzelnen Datenbestände und Datensätze für Nutzende frei im Internet recherchierbar. Eine



Nutzung der Forschungsdatensätze durch Dritte über PubData ist aber grundsätzlich ausgeschlossen.

Das MIZ entwickelt PubData kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Service sowohl technisch also auch organisatorisch anzupassen oder durch einen anderen Service zu ersetzen. Im Rahmen seiner Tätigkeit darf das MIZ sich der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von Datenbeständen und Dokumentationsmaterialien zu ihrer langfristigen Sicherung durch das MIZ gemäß der PubData Collection-Policy Forschungsdaten.

Die Überlassung erfolgt zu den in § 1 beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 3 Pflichten der datengebenden Partei

Upload und Beschreibung der Daten werden von der datengebenden Partei eigenständig und eigenverantwortlich vorgenommen.

Die datengebende Partei gewährleistet dabei, dass sie die Berechtigung zur Übermittlung der Daten und Informationen besitzt. Außerdem bestätigt die datengebende Partei, dass die übermittelten Daten im Einklang mit geltendem Recht für die beschriebenen Verwendungszwecke genutzt werden dürfen.

Die datengebende Partei versichert außerdem, nach bestem Wissen und Gewissen die für eine Aufbewahrung und Sicherung notwendigen und relevanten Informationen, Materialien und Daten im Sinne der Regeln „guter wissenschaftlicher Praxis“ ([Leuphana-Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)) übermittelt oder zumindest kenntlich gemacht zu haben.

§ 4 Verfahren, Leistungen und Maßnahmen des MIZ

Das MIZ als Betreiber des Datenarchivs unterzieht alle eingestellten Daten und Materialien vor der Archivierung einer Prüfung und behält sich das Recht vor, Projekte



bzw. Forschungsdaten und -dokumente im Sinne der eigenen PubData Collection-Policy Forschungsdaten ganz oder teilweise abzulehnen.

Das MIZ behält sich außerdem das Recht vor, im Falle der Erlaubnis zur Veröffentlichung der reinen Metadaten die von der datengebenden Partei übermittelten Angaben im Rahmen eines Kuratierungsprozesses mit weiteren Informationen anzureichern, zu strukturieren und zu verbreiten. Im Zuge der Veröffentlichung der Metadaten werden die genannten Metadaten auch beim Anbieter DataCite - International Data Citation Initiative e.V., Welfengarten 1 B, 30167 Hannover zum Zwecke der dortigen Registrierung hinterlegt. Außerdem werden die Metadaten an ausgewählte wissenschaftliche Suchmaschinennetzwerke, Nachweissysteme und Metakataloge zum Zwecke der besseren Sichtbarkeit und Auffindbarkeit über Metadatenchnittstellen gezielt übermittelt und dort veröffentlicht. Die Verarbeitungen erfolgen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der jeweiligen Anbieter. Auf Anfrage können Sie eine entsprechende Auflistung der betreffenden Plattformen und Systeme erhalten.

Die Kuratierung umfasst die Aufbereitung der Informationen durch Einbeziehung dokumentarischer Verfahren wie beispielsweise die Verwendung kontrollierter Vokabularien, die Verknüpfung mit anderen Datenbankinhalten (im Sinne von Linked Data) und die standardisierte, einheitliche Ansetzungs- und Darstellungsform von Inhalten mit Blick auf die Durchsuchbarkeit und Auffindbarkeit der Datenbankinhalte. Dies erfolgt allerdings stets auf Basis der vorliegenden, von der datengebenden Partei übermittelten Informationen.

Das MIZ gewährleistet nach Übermittlung und Prüfung der Daten und Informationen die Speicherung, Übermittlung, Aufbewahrung und Sicherung der Daten gemäß der in der Leuphana Archivierungsrichtlinie Forschungsdaten formulierten Standards und Verfahren. Hiernach werden die Daten garantiert für 10 Jahre gespeichert, erst danach ist eine Löschung durch das MIZ möglich. Bei Bedarf und nach Absprache kann eine Speicherung auch für längere Zeit garantiert werden.

Trotz der Möglichkeit ist eine Löschung übermittelter Datensätze aber grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen (bspw. fehlerhafte Dateien, rechtliche Probleme) können und werden, wenn nötig, Daten nach Rücksprache



zurückgezogen werden. Bereits veröffentlichte Metadaten können jedoch weiterhin in PubData öffentlich nachgewiesen werden.

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die datengebende Partei räumt dem MIZ mit der Übermittlung das **einfache Nutzungsrecht** an den in PubData eingestellten digitalen Datensätzen und Dokumenten ein, insbesondere das Recht, diese Datensätze und Dokumente systematisch zu archivieren und für den Zweck der langfristigen digitalen Sicherung zu verändern. Dabei kann das MIZ alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden.

Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt räumlich und zeitlich unbeschränkt.

Die Urheberrechte der datengebenden Partei bleiben dabei gewahrt. So können Daten und Dokumente bspw. weiterhin auch an andere Institutionen zur Archivierung oder Veröffentlichung übergeben werden.

Bei der Übergabe an PubData müssen Daten und zusätzliche Materialien frei von Rechten Dritter sein oder die Verwendung der beabsichtigten Zwecke explizit zulassen.

Die datengebende Partei stellt das MIZ von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dieser Übertragung von Nutzungsrechten erhoben werden, frei. Diese Freistellung schließt die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung ein.

Das MIZ behält sich vor, die Aufnahme von Daten und sonstigen Materialien abzulehnen oder bereits aufgenommene aus dem Angebot zu entfernen, sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Archivierung bestehen.

§ 6 Zugang zu Daten und Metadaten

Zur Archivierung übergebene Daten werden ohne Zugangsberechtigung gesichert. Ausgenommen sind die für die Sicherung und Verwaltung der Daten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Datenarchivs des MIZ. Ihnen wird ausschließlich im Rahmen genannter Tätigkeiten Zugang eingeräumt.



§ 7 Datenschutz

Das MIZ verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), einzuhalten.

Soweit die datengebende Partei personenbezogene Daten Dritter an das MIZ gemäß dieser Vereinbarung einreicht, erklärt sie insbesondere, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben. Einwilligungen, Genehmigungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen werden von der datengebenden Person zugesichert. Das Vorliegen muss von ihr nachgewiesen werden können. Dies gilt auch für Metadaten und deren Veröffentlichung.

Die Beteiligten bestimmen Mittel und Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich selbständig und unabhängig voneinander.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Leuphana ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Archivierungstätigkeit in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Das MIZ verpflichtet sich, sämtliche Leistungen sorgfältig und nach dem aktuell verfügbaren Stand der Technik zu erbringen. Es übernimmt keine darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung.

§ 9 Rechtsnachfolge

Ist in den Fällen des

1. Ablebens der datengebenden Person, oder
2. Schließung der datengebenden Institution, oder
3. Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs der datengebenden Person



eine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, so gehen sämtliche Rechte an den archivierten Daten auf das MIZ als Treuhänder über.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag endet automatisch, wenn das Nutzungsrecht an den Forschungsdaten durch Rechterückruf nach den Vorschriften des Urhebergesetzes oder aus anderen Gründen an die datengebende Person zurückfällt.

§ 11 Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die in der Vereinbarung referenzierten Leuphana-Richtlinien und Policies befinden sich im Downloadbereich auf der [Leitlinienseite von PubData](#).